

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24

An die Polizei Bremen,
die Ortpolizeibehörde Bremerhaven
das Ordnungsamt Bremen,
das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven

Bremen, 09.06.2021

Erlass zum Umgang mit der Verwendung des Davidsterns oder ähnlichen Symbolen, Aufschriften und Aufdrucken zusammen mit Aufschriften in Verbindung mit der Coronavirus-Pandemie bei Versammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit Davidsternen zusammen mit Aufschriften in Verbindung mit der Coronavirus-Pandemie erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In den vergangenen Monaten haben im gesamten Bundesgebiet Kundgebungen stattgefunden, die sich gegen die staatlichen Maßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie richteten.

Bei diesen Versammlungen wurden unter anderem verschiedene antisemitische Vorfälle festgestellt. Auf vorherigen ähnlich gelagerten Kundgebungen im Bundesgebiet wurde beispielsweise eine Fotomontage gezeigt, auf der Menschen von Uniformierten gewaltsam „zwangsgeimpft“ werden. Das Emblem auf den Uniformen und den Autos der fiktiven Impfeinheit war an den Davidstern angelehnt und trug die Inschrift „ZION“. Durch diese Aussage wird suggeriert, dass das Judentum verantwortlich für angebliche Zwangsimpfungen gegen das Covid-19-Virus sei oder es stellen sich die Personen als Opfer einer vermeintlichen Diktatur dar, die alle Bürger:innen, unter Zwang impft.

Die Versammlungsteilnehmer:innen stellen sich durch das Zeigen des Davidsterns in Verbindung mit den exemplarisch genannten Zusätzen wie „CoV-2“, „ungeimpft“, „Impfen macht frei“, „Dr. Mengele“ oder „ZION“ etc. selbst als vermeintliche Opfer dar. Die Formulierung „Impfen macht frei“ bezieht sich



Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Deutsche
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse in Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

verharmlosend auf die über mehreren Vernichtungs- und Konzentrationslagern angebrachten Inschriften „Arbeit macht frei“. Das Tragen des Davidsterns in Form von ähnlichen Darstellungen war auch bereits auf Kundgebungen in Bremen zu beobachten. Daher ist davon auszugehen, dass auch bei zukünftigen Versammlungen wieder solche Symbole mit entsprechenden Schriften getragen werden. Weiterhin wurden in anderen Städten, wie z.B. in Hamburg Schriften mit Bezug auf das Judentum oder dem Davidstern mit oben benannten Zusätzen auf Böden der Versammlungsorte oder der Aufzugsstrecke gemalt oder gesprüht, auch dies wäre in Bremen zu erwarten.

Die Verwendung des Davidsterns oder ähnlichen Abbildungen in Verbindung mit oben genannten Schriften ist durch das Anordnen von Auflagen bei zukünftigen „Anti-Corona-Protesten“ oder ähnlichen Versammlungen, die sich gegen die Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 richten, zu verbieten, da ihre Verwendung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt.

Die öffentliche Ordnung stellt dabei die Gesamtheit der ungeschriebenen sozialen, ethischen und moralischen Regeln einer Gesellschaft dar. Dabei findet das Interesse der Gesellschaft nicht nur in Form der geschriebenen Regeln, wie z.B. in den Strafgesetzen Ausdruck, sondern auch in den allgemein gesellschaftlich anerkannten ungeschriebenen Übereinkommen, wie der Ablehnung von Antisemitismus, der Ablehnung der Verharmlosung der industriellen Verfolgung und Ermordung von jüdischen Menschen (Holocaust), und der Ablehnung der Verunglimpfung und Instrumentalisierung des Gedenkens daran.

Die Auflage ist wie folgt zu fassen:

„Das Tragen von Bekleidung sowie das Verwenden von Demonstrationsmitteln mit Aufschriften bzw. Aufdrucken, die an den Davidstern angelehnt sind oder diesen abbilden, und eine Verbindung zu der aktuellen Corona-Pandemie herstellen, wie z.B. das Zeigen eines gelben Davidsterns mit der Aufschrift „Cov-2“, „ungeimpft“, „Impfen macht frei“, „Dr. Mengele“ oder „ZION“, ist verboten. Als Demonstrationsmittel im Sinne dieses Verbots gelten auch mit Kreide oder anderen Mitteln aufgemalte oder aufgesprühte Schriften am Kundgebungsort oder an der Aufzugsstrecke.“

Durch das Verwenden des Davidsterns mit den genannten Zusätzen werden demokratische Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie mit den Mitteln einer Diktatur verglichen und die Gräueltaten des NS-Regimes verharmlost. Dabei wird das eigene politische Empfinden hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie so in den Vordergrund gestellt, als käme das Impfen oder andere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen der Verfolgung von Jüdinnen und Juden und den weiteren schweren Verbrechen des NS-Regimes gleich. Dabei ist insbesondere auch zu betrachten, dass die Verwendung dieser Symboliken – sowohl bei stationären Versammlungen, als auch bei Aufzügen –

nicht ausschließlich eine inhaltliche Meinungskundgabe darstellt. Es wird mithin durch die Demonstrationsform eine Verbindung zu der Kennzeichnung von Jüdinnen und Juden in den damaligen so genannten „Ghettos“ und zu den Todesmärschen während des so genannten „Dritten Reichs“ hergestellt, was nochmals besonders schwer wiegt. Hier ist das Interesse der Versammlungsteilnehmer:innen, oben genannte Symbole und Schriften als Teil ihrer Meinungsfreiheit zu tragen oder anderweitig zu verwenden, gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung abzuwägen.

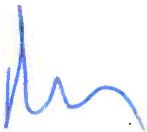
Wenn das Tragen oder anderweitige Verwenden solcher Symbole und Schriften nicht mittels Auflagen verboten würde, hätte dies eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung zur Folge. Gleichzeitig greift ein solches Verbot nur unwesentlich in die Interessen der Versammlungsteilnehmer:innen ein.

Das Tragen oder Verwenden der bezeichneten Symbole und Schriften ist somit zu verbieten, da das öffentliche Interesse, eine mögliche Beeinträchtigung der Würde der Opfer des Nationalsozialismus zu verhindern, das Interesse von Veranstalter:innen und Teilnehmer:innen der Versammlung, den Davidstern als Symbol zur Verdeutlichung ihres Anliegens oder zur Verdeutlichung des Selbstbildes der Versammlung im engeren Sinne zu verwenden, deutlich überwiegt.

Etwaige Verstöße gegen die Auflage sind nach § 25 Nummer 2 VersammlG bzw. § 29 Absatz 1 Nummer 3 VersammlG konsequent zu ahnden. Eine Sicherstellung nach § 21 Nummer 2 Bremisches Polizeigesetz ist zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Olaf Bull